

## Datenschutzverpflichtung für externe Personen

Name, Vorname:
Firma:
  (Stempel)

Gemäß § 48 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) muss jedes Unternehmen externe Personen (z. B. Praktikanten, Vertragspartner etc.), die personenbezogene Daten verarbeiten, zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten. Aufgrund des § 48 BDSG ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach § 44 BDSG und ggf. nach anderen Vorschriften bestraft werden. Gemäß § 41 BDSG können Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz verhängt werden.

Hiermit bestätige ich,	
Name	Vorname
über meine Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses unterrichtet worden zu sein:	
Datum	Unterschrift

Nach Abschluß der Maßnahme ist das Dokument an die Datenschutzbeauftragte weiter zu leiten.